

STATUTEN DER

Demokraten Pro Liechtenstein

DPL

METANAND - KONSTRUKTIV

Grundsätzliches

Art. 1 Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen „**Demokraten Pro Liechtenstein**“ (nachfolgend „Verein“ genannt) besteht ein politischer Verein. Der im Handelsregister eingetragene Verein besitzt juristische Persönlichkeit gemäss Art. 246 ff. PGR und hat seinen Sitz in Vaduz.
- 2) Die in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Art. 2 Zweck

- 1) Der Verein setzt sich für das Wohlergehen des Landes Liechtenstein ein, fördert das politische Interesse und trägt zur Willensbildung der liechtensteinischen Bevölkerung, unter Beachtung der Verfassung und der Gesetze bei.
- 2) Der Verein ist eine politische Organisation als juristisch verselbständigte Partei im Sinne des Gesetzes über die Ausrichtung von Beiträgen an politische Parteien.
- 3) Der Oberste Leitsatz des Vereins ist – wie es in der Verfassung Liechtensteins verankert ist – „das Wohl des Vaterlandes ohne Nebenrücksichten nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“ (Art. 54 LV). „Die Mitglieder des Landtags stimmen einzig nach ihrem Eid und ihrer Überzeugung.“ (Art. 57 LV).
- 4) Die Grundwerte für die politische Arbeit sind:
 - a) Souveräner Staat, unabhängig und selbstbestimmt
 - b) die dualistische Staatsform mit zwei Souveränen, Fürst und Volk
 - c) die christlichen Grundwerte
 - d) liberale und sozialverträgliche Wirtschaftspolitik
 - e) intakte, zielgerichtete und langfristig ausgelegte Sozialwerke
 - f) sorgsamer Umgang mit unserer Umwelt und den Ressourcen, respektvoller Umgang mit unserem knappen Kulturland
 - g) Respektierung demokratischer Entscheide

Art. 3 Mitglieder

- 1) Mitglieder können alle im Inland wohnhafte natürliche Personen, sowie im Ausland wohnhafte Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner werden. Die Mitgliedschaft kann nach dem vollendeten 16. Lebensjahr formlos beantragt werden.
- 2) Wer für den Verein kandidiert oder wer innerhalb der Parteiorganisation eine Funktion ausübt oder auf Vorschlag der Partei ein Amt, ein Mandat oder eine Funktion auf Landes- oder Gemeinde-Ebene übernimmt, ist Mitglied der Partei.
- 3) Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.
- 4) Wer die Mitgliedschaft erwirbt, bekennt sich zu den Vereinsstatuten.
- 5) Die Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Jahresbeitrages beschränkt.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt mit einer Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand.
- 2) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, dass Mitglieder, welche die Verfassung nicht respektieren oder sich eines parteischädigenden Verhaltens schuldig gemacht haben, vom Verein ausgeschlossen werden. Solch ein Antrag ist dem Mitglied, mindestens 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung mit eingeschriebenem Brief durch den Vorstand mitzuteilen. Dem auszuschliessenden Mitglied ist an der Mitgliederversammlung rechtliches Gehör zu gewähren. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend über den Ausschluss.
- 3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Ortsgruppen
 - d) die Revisionsstelle
- 2) Sektionen und Arbeitsgruppen sind beratende Organe des Vereins.

Die Mitgliederversammlung

Art. 6 Aufgaben

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung muss im ersten Quartal nach Abschluss des

Geschäftsjahres stattfinden. Jedes Mitglied ist teilnahmeberechtigt und hat bei Abstimmungen eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

- 2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestätigung der politischen Zielrichtung
 - b) Genehmigung des Protokolls
 - c) Genehmigung der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vereinsvorstandes
 - e) Nomination der Kandidaten für Landtag und Regierung
 - f) Entscheid über Anträge des Vorstandes betreffend Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Wahl des Vereinsvorstandes gemäss Art. 12 Abs 2.
 - h) Wahl der Revisionsstelle
 - i) Ergänzung und Abänderung von den Statuten

Art. 7 Einladung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung schriftlich – mittels einer e-mail oder postalisch - unter Angabe der Traktanden einzuladen.
- 2) Zwei Landtagsabgeordnete, drei Ortsgruppenvorstände oder mindestens 5% der Mitglieder können schriftlich unter Angabe der gewünschten Traktanden beim Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand muss innerhalb von drei Wochen die Mitgliederversammlung einberufen. Kommt der Vorstand dem Begehren nicht fristgerecht nach, können die Antragsteller nach einer weiteren Frist von 7 Tagen die Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 8 Agenda

- 1) Anträge auf Behandlung bestimmter Traktanden an der Mitgliederversammlung können bis spätestens 7 Tage vor Abhaltung der Versammlung, sowohl vom Vorstand, von einer Ortsgruppe oder auch von einzelnen Mitgliedern beim Vereinsvorstand eingebracht werden.
- 2) Später eingelangte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn die Versammlung dem Antrag zustimmt.

Art. 9 Vorsitz

- 1) Der Vereinspräsident leitet die Mitgliederversammlung, bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident. Ist auch der Vizepräsident abwesend, führt ein von der Versammlung bestimmter Tagespräsident den Vorsitz.

Art. 10 Abstimmungsmodus

- 1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handerheben. Eine schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn dies von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- 2) Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so gilt bei diesem das relative Mehr.
- 3) Dem Präsidenten steht kein Stichentscheid zu.

- 4) Für eine Statutenänderung bedarf es einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 11 Protokoll

- 1) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Aktuar oder einer anderen von der Versammlung bestimmten Person erstellt. Das Protokoll muss 4 Wochen nach der Versammlung vorliegen und kann von den Mitgliedern angefordert werden.
- 2) Das Protokoll ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Der Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten
 - b) dem von der Mitgliederversammlung gewählten Vizepräsidenten,
 - c) dem von der Mitgliederversammlung gewählten Aktuar
 - d) dem von der Mitgliederversammlung gewählten Kassier
 - e) den von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern
- 3) Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident.
- 4) Der Präsident – bei seiner Verhinderung der Vizepräsident – vertritt den Verein nach aussen.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen

- 1) Die Aufgabe des Vorstandes besteht in der Führung des Vereins, insbesondere in der Vorbereitung und Umsetzung der Entscheide der Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand ist organisatorisch für folgendes zuständig:
 - a) Organisation und Verwaltung des Vereins
 - b) Vorbereitung und Betreuung von Anlässen wie z.B. Bürgerforen
 - c) Ansprechpartner für Mitglieder und Dritte
 - d) Betreuung und Koordination der Orts- und Arbeitsgruppen
 - e) Vorbereitung und Koordination der Parteilarbeit betreffend Wahlen und Abstimmungen auf Landes- und Gemeindeebene
 - f) Öffentlichkeitsarbeit, Webseite und Soziale Medien
- 3) Der Kassier erstellt jeweils auf Ende des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes. Der Vorstand legt die vom Kassier erstellte und vom Vorstand genehmigte Jahresrechnung, nach Prüfung durch die Revisionsstelle, der Mitgliederversammlung vor.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 14
Einladung und Beschlussfähigkeit

- 1) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Die Mitglieder sind in der Regel mindestens zwei Tage vor Abhaltung der Sitzung einzuladen.
- 2) Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, welches vom Aktuar oder einer anderen vom Vorstand bestimmten Person erstellt wird. Das Protokoll ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen. Protokolle sind grundsätzlich für alle Mitglieder zugänglich, ausgenommen sind als vertraulich gekennzeichnete Passagen.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Ortsgruppen

Art. 15
Ortsgruppen

- 1) In jeder Gemeinde des Landes kann eine Ortsgruppe gegründet werden.
- 2) Die Ortsgruppen nehmen die Interessen des Vereins in den Gemeinden wahr. Sie bestimmen ihre Geschäftsordnung (Statuten) im Rahmen der Parteistatuten selbst. Die genehmigten Geschäftsordnungen der Ortsgruppen sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
- 3) Ortsgruppen konstituieren sich selbst, jede Ortsgruppe hat in ihren Statuten als Organ die Ortsgruppenversammlung und den Ortsgruppenvorstand vorzusehen, der in der Regel aus mind. 3 Mitgliedern besteht.
- 4) Die jeweilige Ortsgruppenversammlung wählt den Ortsgruppenvorsitzenden und die anderen Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes aus ihrer Mitte.

Sektionen und Arbeitsgruppen

Art. 16
Sektionen & Arbeitsgruppen

- 1) Als beratende Organe des Vereins können Sektionen für die Jugend, die Frauen oder die Senioren sowie Arbeitsgruppen gebildet werden.
- 2) Die jeweilige Sektion oder Arbeitsgruppe befasst sich mit Themen, die speziell diese Sektion oder Gruppe betreffen, oder für welche sie einen Auftrag vom Vorstand oder von der Landtagsfraktion erhalten hat. Die Sektion oder Arbeitsgruppe vertritt die Interessen gegenüber dem Vorstand, den Ortsgruppen, der Landtagsfraktion und allenfalls gegenüber der Regierung.
- 3) Sektionen berichten dem Vorstand, Arbeitsgruppen dem Auftraggeber.

Finanzen

Art. 17 Finanzen

- 1) Die Vereinskasse wird unter Aufsicht des Präsidenten vom Kassier geführt und verwaltet. Der Kassier berichtet vierteljährlich dem Vorstand über den Kassastand.
- 2) Der Verein erhält sein Mittel durch:
 - a) freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten
 - b) eventuell von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge
 - c) durch Staats- und Gemeindebeiträge

Art. 18 Revisionsstelle

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren eine unabhängige Revisionsstelle. Diese prüft, die vom Kassier auf Ende des Geschäftsjahres erstellte und vom Vorstand genehmigte Jahresrechnung auf Übereinstimmung mit Gesetz und Statuten.
- 2) Die Revisionsstelle berichtet an die Mitgliederversammlung.

Schlussbestimmungen

Art. 19 Auflösung, Fusion

- 1) Für die Auflösung oder die Fusion des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit erforderlich. In einer solchen Mitgliederversammlung, in deren Tagesordnung die Vereinsauflösung oder Fusion ausdrücklich zu nennen ist, müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Sollten weniger Mitglieder anwesend sein, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit dem gleichen Traktandum einzuberufen, die wiederum mit einer Dreiviertelmehrheit, unbeachtet der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder, zu entscheiden hat.
- 2) Über die Verwendung allfällig vorhandener Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen.

Art. 20 Bekanntmachungen

- 1) Bekanntmachungen erfolgen online auf der Webseite des Vereins.

Art. 21 Inkrafttreten

- 1) Diese Statuten treten unmittelbar nach der Genehmigung durch die Gründerversammlung in Kraft.

Revisionsverwaltung:
Gründungsstatuten
Revision 1

Vaduz, 21. September, 2018
Generalversammlung Nendeln, 26. Juni 2020